
Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 13 |
| Abkürzungsverzeichnis | 15 |
| 1. Teil – Hannover und hannoversches Notariat bis 1800 | 23 |
| Einleitung | 23 |
| 1. Kapitel – Welfisches Hannover | 28 |
| I. Die Welfendynastie als Grundpfeiler des Bundesstaates Hannover und seiner Raugeschichte | 28 |
| II. Wie die Welfen nach Deutschland kamen und ihr Machtkampf mit den Staufern begann | 29 |
| III. Heinrich der Löwe – Emporkömmling, junger Fürst und schließlich Geschlagener | 33 |
| IV. Welfisches Norddeutschland, Hannover als fürstliche Residenz . | 36 |
| 2. Kapitel – Das hannoversche Notariat in der Zeit bis 1853 | 40 |
| I. Das (deutsche) Notariat, eine Einführung | 44 |
| 1. Die Urkunde als Teil des Rechtsverkehrs | 45 |
| 2. Der Beginn des öffentlichen Notariats diesseits der Alpen . . | 47 |
| 3. Der kanonische Prozess als Motor des Urkundenwesens und des Notariats | 49 |
| 4. Der mittelalterliche Notar | 52 |
| 5. Erste Legitimationserfordernisse für den öffentlichen Notar . | 54 |
| 6. Gesamtdeutsche Missstände im Notariat des Mittelalters . . . | 57 |
| II. Die Rechtslage und Betätigungsfelder des hannoverschen Notariats zur Zeit der kaiserlichen Notariatsordnung, ein Überblick | 60 |
| 1. Die neu geschaffene Rechtslage von 1512 | 61 |
| a) Das kaiserliche »Anforderungsprofil« an den deutschen Notar | 63 |
| b) Das Notariatsinstrument nach kaiserlichem Verständnis . | 72 |

| | |
|--|-----|
| 2. Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Ernennungsverfahren des gemeinrechtlichen Notars und das Hofpfalzgrafenamt als Grund für die Misere | 75 |
| 3. Kaiserliche Notare und ihre Tätigkeit unter »hannoverschen« Partikularrechten | 79 |
| a) Stadtrecht und Stadtrechtsfamilien | 81 |
| aa) Quellen des partikularen Rechts | 81 |
| bb) Der Stadtrat als oberste Institution der städtischen Verwaltung | 85 |
| cc) Stadtrechtsfamilien | 87 |
| b) Das hannoversche Stadtrecht und sein kaiserliches Notariat | 88 |
| aa) Das hannoversche Copialbuch und seine Rechtssätze | 88 |
| bb) Der Tätigkeitsbereich des kaiserlichen Notars und Stadtschreibers unter hannoverscher (Stadt-) Rechtsordnung | 100 |
| cc) Der hannoversche Behördennotar als Konkurrent des freien hannoverschen Notariats des 16. Jahrhunderts (um 1554–1567) | 104 |
| dd) Resümee zum hannoverschen Partikularrecht des 16. Jahrhunderts | 111 |
| c) Der bemerkenswerte Niedergang des hannoverschen Stadtrechts, Teil der Rezeptionsgeschichte | 113 |
| 4. Das Hildesheimer Stadtrecht | 117 |
| 5. Das Notariat der reichsfreien Stadt Goslar und sein Recht | 121 |
| 6. Resümee zum kaiserlich-gemeinrechtlichen Notariat in Verbindung mit territorialen Rechten | 126 |
| III. Die Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts zu Celle von 1713 als Instrument der Zugangskontrolle | 127 |
| 1. Das neue Fundament der Zugangskontrolle in das hannoversche Notariat des 18. Jahrhunderts | 128 |
| 2. Das Ernennungs- und Auswahlverfahren im 18. Jahrhundert. | 132 |
| a) Die Prüfungs- und Ernennungspraxis im »Celler Bezirk« | 139 |
| b) Prüfungsanforderungen und Inkompatibilität von Advokatur und Notariat in »Hannover« | 146 |
| IV. Resümee zum »hannoverschen« Notariat bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts | 150 |

| | |
|--|-----|
| 2. Teil – Hannover, sein Notariatsrecht und Notariat im 19. Jahrhundert. | 153 |
| 1. Kapitel – Das hannoversche Notariat des frühen 19. Jahrhunderts und die Königliche Hannoversche Notariatsordnung von 1853 | 154 |
| I. Hannoversche Notariatsgesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder Beibehaltung französischrechtlicher Einflüsse? | 154 |
| 1. Rechtliche Emanzipation Hannovers nach 1814? | 158 |
| 2. Teilgebiete des hannoverschen Königreichs nach Ende der französischen Besatzungszeit | 161 |
| 3. Gemeines Recht als Auslaufmodell im hannoverschen Staat . | 163 |
| II. Notariatsgesetzgebung in hannoverschen Landen und späteren niedersächsischen Gebieten ab 1850 (Königreich Hannover und Herzogtum Braunschweig) | 164 |
| 1. Die erste moderne Notariatsgesetzgebung Deutschlands in hannoverschem Dunstkreis (Notariats-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig 1850) | 168 |
| 2. Die gesetzliche Grundlage des Hannoverschen Königlichen Notariats ab 1853 | 174 |
| 3. Die HNO als Ergebnis einer monarchischen Verfassungsgesetzgebung mit dennoch ständischer Beeinflussung | 179 |
| a) Die traditionell starke Stellung der Stände im hannoverschen Staat | 182 |
| b) Innere und äußere Einflüsse auf das staatliche Machtgefüge zwischen hannoverschem Ständetum und Regenten | 186 |
| aa) Welfische Dynastiegeschichte als äußerer Faktor . . . | 186 |
| bb) Innenpolitisch-gesellschaftliche Umstände | 192 |
| cc) Von der ständefreundlichen, liberalen zur monokratischen Verfassung Hannovers der Jahre 1833 und 1840 | 196 |
| dd) Die hannoverschen Verfassungen der Jahre 1833 und 1840 im Detail | 199 |
| c) Mittelbare Ständemacht und ihre Instrumente im hannoverschen »Königsstaat« | 207 |
| aa) Einfachgesetzliche Änderung der Verfassung von 1840 als Begründung ständischer Mitwirkung (»Das Gesetz, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend vom 5. Sept. 1848«) | 208 |

| | |
|---|-----|
| bb) Zeitgenössische Verfassungsinterpretation als Grundständischer Mitwirkungsrechte (Landesverfassungsgesetz 1840 i. V. m. dem Änderungsgesetz von 1848) | 215 |
| cc) Juristenparlament und ständischer Sachverstand | 220 |
| 4. Die Hannoversche Königliche Notariats-Ordnung | 225 |
| a) Leitmotive der hannoverschen Gesetzgebung | 225 |
| b) Entstehungsprozess der Hannoverschen Königlichen Notariatsordnung, ihr Inhalt und die Umsetzung der gesetzgeberischen Motive | 227 |
| aa) Ernennung (Erster Abschnitt: »Von der Ernennung der Notare«) | 228 |
| bb) Geschäftsführung (Zweiter Abschnitt: »Wirkungskreis der Notare«) | 236 |
| cc) Allgemeine Verpflichtungen (Dritter Abschnitt: »Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung«) | 243 |
| dd) Notariatsinstrumente (Vierter Abschnitt: »Von der Errichtung der Notariatsurkunde«) | 248 |
| ee) Nichtigkeit der Notariatsakte und Notariatshaftung (Fünfter und Sechster Abschnitt: »Von der Nichtigkeit der Notariatsakte & Haftungsverbindlichkeit des Notars«) | 265 |
| ff) Sicherung der Notariatsurkunden, Notariatsgebühren (»Siebenter und achter Abschnitt«) | 276 |
| gg) Disziplinargewalt über die Notare (Neunter Abschnitt: »Von der Disziplinargewalt über die Notare«) | 276 |
| hh) Das Ende der notariellen Betätigung (Zehnter Abschnitt: »Von dem Erlöschen der Befugnis zur Ausübung des Notariats«) | 281 |
| III. Resümee zur hannoverschen Notariatsgesetzgebung | 282 |
| IV. Gründe der Fortgeltung der hannoverschen Regelungen im preußischen Staat auch nach 1866 | 284 |
| V. Spannungsverhältnisse im Notariatsrecht des 19. Jahrhunderts auf hannoverschem Boden | 289 |
| 1. Spannungsverhältnis zum preußischen Recht innerhalb hannoverscher Grenzen | 290 |
| 2. Spannungsverhältnis der hannoverschen Ordnung zum gemeinen Recht | 295 |

| | |
|--|-----|
| VI. Grundsätzlicher Vergleich der Funktion des Notariats im »Niedersachsen« des 19. Jahrhunderts (Hannover und »andere« absolutistische Territorien) | 303 |
| 1. Frankreich bzw. das französisch geprägte Westfalen als angrenzendes Territorium | 304 |
| 2. Preußen als angrenzendes Territorium | 308 |
| 3. Hannoversches Verständnis des Notars und seiner Aufgaben im 19. Jahrhundert | 309 |
| 2. Kapitel – Wirkung der hannoverschen Regelungen auf den Notarstand und dessen Betätigungsfelder | 312 |
| I. Königliche Hannoversche Notare und ihre Tätigkeitsfelder im 19. Jahrhundert (Tätigkeitsschwerpunkte des hannoverschen Notariats ab 1853) | 312 |
| 1. Notarspersönlichkeit (Preuß, Christoph Clemens, Notar in Hannover) | 314 |
| 2. Notarspersönlichkeit (Wöllfer, Louis Arnold Wilhelm, Notar in Hannover und Justizrat) | 319 |
| 3. Notarspersönlichkeiten (Haase Dr., Georg Friedrich Ludwig, Notar in Hannover und Justizrat; Dr. Erdmann Notar in Hannover) | 321 |
| II. Erhebung des Personalbestandes des hannoverschen Notariats ab 1853 | 322 |
| 3. Kapitel – Das niedersächsische Notariat des 20. Jahrhunderts, ein Überblick | 325 |
| I. Das »hannoversche« Notariat ab 1900 bis 1933 | 325 |
| II. Das hannoversche Notariat des Dritten Reichs | 328 |
| III. Die Bundesnotariatsordnung von 1961, die Selbstorganisation der hannoversch-niedersächsischen Notare und die Notarkammer Celle | 334 |
| 4. Kapitel – Das hannoversche Notariat in den vergangenen 500 Jahren, ein Resümee | 336 |
| Literatur-, Quellen- sowie Abbildungsverzeichnis | 339 |
| Anhang | |
| I. Stammtafel der Welfen als herrschende Monarchen | 357 |
| II. Ausgewählte Gesetzesmaterialien zur hannoverschen Notariatsgesetzgebung | 361 |
| III. Illustration der rechtlichen Entwicklung des »hannoverschen« Notariats © Tobias Roeder 2012 | 368 |

1. Teil – Hannover und hannoversches Notariat bis 1800

Einleitung

Die Rechtsgeschichte und ihre Erforschung leben von ihren Primärquellen und deren Auswertung, so dass ebendiese für die vorliegende Arbeit bereits in der Orientierungsphase eine entscheidende Rolle spielten. Tritt man in die Lektüre zur Geschichte des deutschen Notariats ein, wird eines offensichtlich: Mit einigen Werken, Monographien und Beiträgen sonstiger Art besteht eine überschaubare Menge an Sekundärliteratur zu diesem Thema. Die wenigsten dieser Veröffentlichungen befassen sich mit einem für Deutschland klar umrissenen, territorialgeschichtlich relevanten Gebiet³ – behandeln sie doch meist die Geschichte des »gesamtdeutschen« Notariats.⁴

3 Für solche territorialrechtlich begrenzten Gebiete finden sich nur einige Publikationen: Vgl. etwa für Hamburg grundlegend Schultze-v. Lasaulx, Die Geschichte des Hamburgischen Notariats, 2. Aufl. der Jubiläumsausgabe der Hamburgischen Notarkammer anlässlich ihres 150jährigen Bestehens (1980); für den gesamten Südwesten Deutschlands vgl. Schuler, Geschichte des Südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976); hinsichtlich einer besonderen Periode preußischer Gesetzgebung etwa: Wiedemann, Preußische Justizreformen und die Entwicklung zum Anwaltsnotariat in Altpreußen 1700–1849 (2003); für Preußen als direkter Nachbarstaat zu Hannover weiterführend insgesamt: Weißler, Das preußische Notariat im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichts-Ordnung (1888); ders., Das Notariat der preußischen Monarchie (1896); ders., Zur Geschichte des Preußischen Notariats (1914); für das deutschtiroler Notariat vgl. etwa Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umriss seiner mittelalterlichen Entwicklung (1926).

4 Auf gesamtdeutscher Ebene grundlegend (auch heute noch): Oesterley, Das Deutsche Notariat, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden partikularrechtlichen Vorschriften geschichtlich und dogmatisch dargestellt, in 2 Bänden; Geschichte des Notariats (1842/Neudr. 1965); Oesterley wird als Vorreiter in der deutschen Notariatsforschung etwa auch von Scharnhorp neustens in seiner Einleitung wörtlich wiedergegeben Scharnhorp, Das Lüneburger Notariat im 19. Jahrhundert. Eine Untersuchung zum öffentlichen Notariat unter besonderer Berücksichtigung der Notariatsinstrumente (2011), S. 1; sowie im Weiteren zum gesamtdeutschen Notariat etwa nur: Schmidt-Thomé, in: Kaspers (Gesamtb.)/Schmidt-Thomé/Gerig/Manstetten, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoleon (1972), S. 171 ff.; insgesamt auch:

Das »Land Hannover« bzw. das Königreich und der Bundesstaat Hannover stellen einen weißen Fleck auf der Landkarte notariatsgeschichtlicher Forschung dar.⁵ Es galt sich, mithin früh darüber klar zu werden, welche Möglichkeiten zur Erschließung des »hannoverschen« Themas zur Verfügung stehen würden. Den gesetzlichen Bestimmungen zum hannoverschen Notariat kam hierbei von Anfang an ein gesteigertes Interesse zu, was für jede der verschiedenen Epochen hannoverscher »Reichsgeschichte« der Fall sein sollte. Neben die Quellen zur Gesetzgebung traten Überlieferungen mit den noch erhaltenen Personalien und Generalia aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Vorgehalten werden diese Aktenbestände bis heute in verschiedenen Archiven des Landes Niedersachsen sowie in den städtischen Bibliotheken und archivalischen Sammlungen der heutigen Landeshauptstadt Hannover. Weitere Bestände fanden sich in den Gerichtsbibliotheken des Oberlandesgerichtsbezirks Celle. Auch für das Oberlandesgericht in Celle – ehemals Oberappellationsgericht zu Celle – zeigte sich schon in der Vorbereitungsphase der Untersuchung eine besondere Rolle im Hinblick auf dessen Funktion für das nordwestdeutsche Notariat. Mithin konnten in dessen Bibliotheksbeständen vielversprechende Informationen über umfangreiche Akten zum hannoverschen Notariat aufgetan werden. Dieser erste Eindruck, vor allem hinsichtlich der über lange Zeit geführten Notariatsmatrikellisten des Oberappellationsgerichts, wurde indessen enttäuscht. Die am 9. Oktober 1943 kriegsbedingte, vollständige Vernichtung⁶ der in Celle bis in die NS-Zeit vorgehaltenen Matrikellisten und Personalakten stellt für die Erforschung der Personalgeschichte des in Hannover ansässigen Notariats einen herben Verlust dar: Die nunmehr in den Archiven des Landes Niedersachsen (Niedersächsi-

Koechling, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland, in: Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II 1 (1925); sowie insgesamt Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (1976); insbesondere für das gemeinrechtliche Notariat: Vogel, Gemeinrechtliches Notariat (1969); mit Österreich für das europäische Ausland etwa: Neschwara, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Erlass der Notariatsordnung 1850 (1996); oder auch: Paarhammer, Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates (1300–1569), Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs (1977).

- 5 So auch Schubert: »Für das Notariat in den deutschen Bundesstaaten fehlen monographische Darstellungen, insbesondere für Preußen, Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hannover und Baden. Es fehlen ferner Darstellungen über herausragende Notare, die zahlenmäßige Verbreitung der Notare und die Beurkundungspraxis«, Schubert, Geschichte des Notariats und Notariatsrechts in Deutschland, in: Ders. (Hg.)/Schmoeckel (Hg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats (2009), S. 203–239, 236.
- 6 Dr. Regina Rößler, Schriftliche Auskunft des Niedersächsischen Landesarchives – Hauptstaatsarchiv Hannover, vom: 10.09.2008, Az.: HA-P-33428-Rö; so aber auch: Süß, Rezension vom 27. Juni 2012, in: forhistiur, 2012, fhi.rg.mpg.de/rezensionen/pdf-files/1206suess.pdf, abgerufen am: 29.01.2013.

sches Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, Außenstelle Pattensen) vorgehaltenen (Rest-) Bestände sind leider unvollständig und lückenhaft.

Anders zeigte sich bei genauerer Betrachtung der Bestand an Generalia. Dieser umfasst in erster Linie Notariatsakten in Form der sogenannten (Notariats-) Instrumente – also einzelne Notariatsurkunden – sowie spezielle Formulare des 18. und 19. Jahrhunderts. Unter ihnen befinden sich etwa mit den sogenannten Registerbüchern umfangreiche Auflistungen der individuellen, notariellen Tätigkeiten verschiedener, hannoverscher Notariatspersönlichkeiten. Zum Teil spiegeln diese Archivalien Notariate über 50 und mehr Jahre hinweg ununterbrochen wider. Mit der Untersuchung dieser Unterlagen bot sich von Anfang an nicht nur die Möglichkeit die notarielle Tätigkeit über einen repräsentativen Zeitraum zu beleuchten. Vielmehr kann vor dem Hintergrund des in Kraft tretens der Hannoverschen Königlichen Notariatsordnung am 18. September 1853,⁷ und ihren Neuerungen für das Notariat auch der Wandel in der notariellen Arbeitsweise von hier an nachvollzogen werden. Insbesondere gilt dies für die ab 1853 vermehrt zu verzeichnende Verwendung vorgefertigter Formulare durch das hannoversche Notariat.

Der erste Eindruck bezüglich belastbarer Quellen zu den notariatsrechtlichen Entwicklungen Hannovers, mithin zum Entstehen der hannoverschen Ordnung, erwies sich ebenfalls als richtig. Es finden sich gegenwärtig noch immer Gesetze und Normenkataloge jeglicher Epoche und territorialhannoverscher Herkunft in den Archiven und Bibliotheken sowie im Hinblick auf den Entstehungsprozess der HNO noch heute reichhaltige Quellen zur Verfügung stehen. Mehrere Originaltexte und kleinere Nebengesetze wie auch Protokolle der im hannoverschen Landtag zwischen politischen Ständen und landesherrlicher Regierung zur neuen Gesetzgebung intern geführten Diskussion treten hinzu. Im Ganzen stellte sich schon bei der Durchsicht der Quellen daher heraus, dass eine Einarbeitung in das Sujet »Hannover« lediglich anhand dieser Materialien möglich sein würde.

Ganz anders verhält es sich mit der für das Verständnis des modernen Notariats nötigen Darstellung des Herkommens mittelalterlicher Notariate, samt ihrer einheimischen Stadtrechte sowie der gesamtdeutschen Entwicklung. Insbesondere die urbanen Rechtssammlungen sind als Grundlage des Notariats – auch für das (stadt-) hannoversche – zu begreifen. Für deren Darstellung sowie für die der grundlegenden Geschichte des Notariats kann auf bereits bestehende Publikationen zurückgegriffen werden. Der Quellenbestand zeigt sich zum originär hannoverschen Notariat sowie zu dessen gesamtdeutschen Rahmen

⁷ Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom Jahre 1853, Erster Band, Heft 43, 1. Abtheilung, Nr. 42, S. 345–366; TIB-Hannover Sig.: jur 001 BR Hann. 10–2.

also als umfangreich und geeignet, um umfassende Erkenntnisse zu liefern. Hieran ändert auch die teilweise Unvollständigkeit der Bestände des Oberlandesgerichts Celles nichts.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, durch die Analyse der aufgezeigten Quellen die für Hannover eingangs erwähnte »Lücke« innerhalb der notariatsgeschichtlichen (Landes-) Forschung zu schließen.⁸ Sie nimmt daher folgenden Verlauf und beleuchtet unter dieser Prämisse in zwei Teilen den Ursprung des Notariats sowie dessen neuzeitlich-gemeinrechtliches Gepräge unter Kaiser Maximilian I. samt der notariellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts im Land »Hannover«: Teil 1 der Studie setzt sich zunächst grundlegend mit der Definition des Notariats und des Gebildes »Hannover« auseinander. Letzteres geschieht in raumgeschichtlicher Hinsicht sowie anhand der Familiengeschichte des Adelsgeschlechts der Welfen. Gleichzeitig finden die erwähnten Stadtrechte sowie das in urbanen Siedlungen des Mittelalters und der Neuzeit verbreitete Stadtschreibertum – als Vorläufer und zugleich zeitgenössische Konkurrenz des öffentlichen Notariats moderner Prägung – Beachtung. Teil 2 wird als Schwerpunkt der Arbeit, die rechtswissenschaftliche und politische Geschichte des hannoverschen Notariats, seines Personals und seiner Gesetzgebung vor und nach 1853 darstellen, analysieren und bewerten. Über die grobe Zweiteilung hinausgehend, werden ebenfalls die verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen des Gesetzgebungsprozesses der HNO sowie das für Hannover spezifische Verständnis des Notariats herausgearbeitet. Ihren inhaltlichen Abschluss wird die Studie in einem kurzen Überblick über die Entwicklungen des »niedersächsischen« Notariats während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zur Gründung der Celler-Notarkammer 1961 finden.

Wie gesagt, bildet Teil 2 der Untersuchung – und somit das 19. Jahrhundert – deren inhaltlichen Kern. Hier wird es allem voran darauf ankommen, das genaue Gepräge des Gesetzgebungsverfahrens der HNO sowie deren Normenkatalog und nicht zuletzt die ihr inhärenten Motive nachzuzeichnen und deren praktische Umsetzung zu beurteilen. Gleiches gilt für die tatsächlichen Auswirkungen der auf notariatsrechtlichem Gebiet als revolutionär anzusehenden, genuin hannoverschen Bestimmungen. Insbesondere gewinnt die Darstellung und Analyse der HNO vor dem Hintergrund des in Hannover bis in das 19. Jahr-

8 Einen mehr als nur einführenden Überblick in die hannoversche Thematik bietet auch neustens: Meder, Hannover, in: Schmoeckel (Hg.)/Schubert (Hg.), Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512 (2012), S. 377 – 405, 377 ff.; zur Geschichte des Notariats im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle – vormals Oberappellationsgericht Celle – und somit auch in Teilen zum Land »Hannover« vgl. ebenfalls: Nahme, Die Notarkammer Celle und die Geschichte des Notariats in ihrem Bezirk (2007); zum Land »Hannover« vgl. auch: Meder, Stephan, Hannover, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II, 2. Aufl., Berlin 2009, Lfg. 12 (2009), Sp. 763.

hundert andauernden, vielschichtigen Lokalkolorits kaiserlich-gemeinrechtlicher Notariatsgesetzgebung Bedeutung. Die reichsweit geltende, »Normierung« des Jahres 1512 Kaiser Maximilians I. sollte immerhin bis zum in Kraft treten der HNO 1853 und teilweise hiernach zu verschiedenen gemeinrechtlichen Spielarten des Notariats auf hannoverschem Boden führen.⁹ Insbesondere im Zusammenhang hiermit sollte die HNO als erste,¹⁰ hannoversche Kodifikation notariellen Rechts – etwa bezüglich des gemeinrechtlich nicht akzeptierten Anwaltsnotariats¹¹ – eine erhebliche, rechtliche Zäsur bilden. Die Spannungen der hannoverschen Kodifikation zu benachbarten Notariatsrechten, wie beispielsweise zur preußischen Ordnung von 1771, werden innerhalb des Hauptteils Beachtung finden. Wirkte das preußische »Fremdrecht« doch bis nach Hannover hinein. Überdies wird der Periode nach dem »Untergang« des hannoverschen Reichs ab 1866 noch volle Aufmerksamkeit zukommen; denn trotz des Verlusts einer territorialstaatlichen Identität Hannovers und Eingliederung in den preußischen Staat vermochte es die HNO weitere 35 Jahre lang ungehindert in Kraft zu bleiben. Mit dem tatsächlichen Ende der partikularrechtlichen Entwicklungen zu Beginn »Hitler-Deutschlands« und dem in Kraft treten der Reichsnotariatsordnung von 1937 findet der Schwerpunkt der Untersuchung seinen inhaltlichen Abschluss. Weitere Prozesse auf »gesamtdeutscher« Ebene interessieren ab hier nur noch ausblickartig.¹²

9 Vgl. hierzu: Anhang III, (Illustration), hier unter S. 368.

10 Weißler, Das Notariat der preußischen Monarchie (1896), S. 55.

11 Hannover blieb damit einer für die hier ansässigen, freien Notare meist wirtschaftlich notwendigen Verbindung von Notariat und Anwaltschaft im eigenen Territorium treu; [dazu näher im 2. Kapitel dieses Teils 1 unter I – II 3 c)].

12 Untersuchungen früherer Epochen – als der hier in erster Linie betrachteten – müssten sich daher mit zersplitterten Territorien und vielen, kleinen Stadt- und Kirchenrechten detailliert auseinandersetzen. Ein jedes dieser Rechte würde eine eigene Studie rechtfertigen. Ein gesamthannoverscher Forschungsansatz wäre hier jedenfalls (noch) nicht zu leisten. Hinzuweisen ist daher auf anderweitige sowie umfangreichere Untersuchungen dieser früheren Epochen und des 16. Jahrhunderts wie auch des Mittelalters: Forschungsvorhaben am Lehrstuhl Herrn Prof. Dr. Stephan Meders, Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Bearbeiter des Vorhabens, Dr. Arne Duncker, wiss. Mitarbeiter; URL:<http://www.jura.uni-hannover.de/meder.html>.